

Verhaltensregeln bei ÖFV Turnieren während der Covid-19 Pandemie

Als Vorlage dient das FIE Dokument „FIE OUTLINE OF RISK-MITIGATION REQUIREMENTS FOR NATIONAL FENCING FEDERATIONS AND COMPETITION ORGANIZERS IN THE CONTEXT OF COVID-19“ vom 01.07.2020. Dieses liegt auszugsweise, für den ÖFV adaptiert, hier vor und ist bis auf weiteres gültig.

Teilnehmer, bei denen COVID-19-Symptome auftreten, sind von offiziellen ÖRL-Turnieren ausgeschlossen und sind aufgefordert, verantwortungsbewusst zu handeln und sich einer entsprechenden Testung zu unterziehen. Wer in den letzten 10 Tagen Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall hatte, darf die Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zuhause.

Zuschauer können auf Grund der insgesamt vorgeschriebenen Teilnehmerzahl (max. 100) in der gesamten Sportstätte vorläufig nicht zugelassen werden. Zu den 100 Personen zählen nur die Athleten. Betreuer, Schiedsrichter, Organisationsteam und Offizielle sind ausgenommen.

Wer darf die Wettkampfstätte betreten?

- Turnierleitung (inklusive Personen, die der örtliche Organisator für den Ablauf des Wettkampfes benötigt zB für Technik, Einlass etc.)
- Kampfleiter/innen
- Fechter/innen, ausschließlich nur für den Zeitraum ihres Einsatzes (mit Aufwärmzeit 45 Minuten). Nach dem Ausscheiden ist die Wettkampffläche möglichst rasch zu verlassen, nach Ende des Wettkampfes (nach Siegerehrung) die Sportstätte. Damit erlischt dann die Zugangsberechtigung für die Sportstätte. Das gleiche gilt auch für die Trainer/innen.
- Trainer/innen, ausschließlich nur für den Zeitraum ihres Einsatzes (mit Aufwärmzeit 45 Minuten). Die Anzahl der Trainer/innen zu einem Wettkampf richtet sich nach der Anzahl der teilnehmenden Fechter/innen. Bis zu 3 Fechter/innen kann ein/e Trainer/in, von 4 bis 9 Fechter/innen zwei Trainer/innen ab 10 Fechter/innen drei Trainer/innen akkreditiert werden.
- Offizielle des ÖFV (Mitglieder des GA, Sportdirektor, Generalsekretär, angestellte Trainer des ÖFV)
- Medizinisches Personal
- Inhaber von Verkaufsständen und deren Personal
- Personen, die keinem Fechtverband angehören, dürfen, mit Ausnahme des medizinischen Personals, des Personals der Verkaufsstände und des Personals für die Turnierleitung nicht in die Sportstätte.
- Alle oben angeführte Personen müssen bis zum Meldeschluss für den Wettkampf angemeldet werden. Der Veranstalter hat darüber für jeden Wettkampftag Listen zu führen (wegen Rückverfolgbarkeit). Es wird dem Veranstalter empfohlen getrennte Liste für jede Gruppe zu führen (für Fechter, Trainer, Turnierleitung, Kampfleiter etc.)
- Nicht angemeldete Personen dürfen die Wettkampfstätte nicht betreten.

Wie verläuft die Anmeldung vor Ort?

- An jedem Wettkampftag erfolgt die Anmeldung aller Personen. Dies sollte gleich im Eingangsbereich erfolgen können. Dabei ist der Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.
- Beim Betreten der Sportstätte ist ein Mund-Nasen-Schutz (FFP2) zu tragen.
- Es wird immer nur einen Eingang in die Halle geben.
- An einem ersten Tisch, kann/ muss man sich die Hände desinfizieren (ist vom Sportstättenbetreiber zu stellen).
- Am zweiten Tisch wird ein Gesundheitscheck zum Ausfüllen sein. **Dabei ist die bereits ausgefüllte und unterfertigte Einverständniserklärung abzugeben (im Vorfeld auszufüllen).** Auch die Temperatur wird hier von Jedem gemessen (Die Formulare werden vom ÖFV gestellt). Weiters werden alle Daten zur Person aufgenommen (Tel.Nr. oder E-Mail, zwecks Rückverfolgung im Ernstfall). Alle Personen sollen einen eigenen Stift mitbringen.
- Das Personal der Anmeldung hat ebenfalls den Mund-Nasen-Schutz (FFP2) zu tragen das Tragen von Einmalhandschuhen wird empfohlen.
- Alle Formulare müssen durch den Veranstalter für 4 Wochen sicher aufbewahrt werden.
- Absichtlich getätigte Falschangaben können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- Die genaue Öffnung der Anmeldung für den entsprechenden Wettkampf ist mit der Ausschreibung bekanntzugeben.
- Am Eingang zu jeder Sportstätte ist ausnahmslos von allen Personen ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr abzugeben (wird unten in einem Extrapunkt erläutert)

Buffet und Verkauf von Fechtsachen

- Das Buffet unterliegt den geltenden Bestimmungen des Gastgewerbes und liegt damit in der Verantwortung des Sportstättenbetreibers.
- Verkaufsstände sind ebenfalls erlaubt. Diese unterliegen den geltenden Bestimmungen des Einzelhandels.
- Das Einhalten des Mindestabstands muss gewährleistet sein.

Maßnahmen während dem Turnier

- Die Verlegung der Fechtbahnen hat so zu erfolgen, dass ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann (ausgenommen sind die Kampfleiter wenn sie rückseitig zueinanderstehen, hier sollte der Abstand zwischen den Fechtbahnen vier Meter betragen).
- Auf der Tribüne dürfen ausnahmslos nur nicht mehr im Einsatz befindliche Turnierteilnehmer/innen und Trainer/innen Platz nehmen (die Ausgeschiedenen). Nach Abschluss ihres Bewerb haben diese Teilnehmer/innen die Sportstätte zu verlassen (nach der Siegerehrung).
- Alle Personen, die sich in der Sportstätte aufhalten, müssen einen Mund-Nasen-Schutz (FFP2) tragen.
- Alle Teilnehmer müssen einen Hygieneabstand von mindestens 2 Metern einhalten und in den Gefechtpausen ist ein Mund-Nasen-Schutz (FFP2) zu tragen.
- Teilnehmer sollten ihre eigene Flasche Wasser mitbringen und dürfen diese nicht an andere weitergeben.
- Das Fechtmaterial muss vor dem Turnier von den Fechtern desinfiziert werden und darf nicht verliehen werden.
- Die Teilnehmer müssen alle zusätzlichen Maßnahmen einhalten, die von der Bundesregierung vorgegeben werden. Es gelten immer die allgemein gültigen Verhaltens- und Hygieneregeln.
- Die Kontrolle der im Tableau eingetragenen Ergebnisse und Bestätigung mittels Unterschrift entfällt. Die Ergebnisse sind nach Erfassung zu präsentieren.
- Kampfleiter müssen vor und nach jedem Einsatz ein Händedesinfektionsmittel verwenden.



- Fernbedienungen, Tableau, Prüfgewicht und Prüflahre sind vor jeder Ausgabe an den Kampfleiter zu desinfizieren.
- Ärzte und medizinisches Personal des Turniers tragen während der Behandlung Gesichtsmasken, Handschuhe und ein Visier.
- Die Überprüfung der Waffen vor dem Gefecht (Prüfgewicht, Prüflahre) erfolgt ausschließlich durch den Kampfleiter, eine eigenhändige Benutzung durch den/die Fechter/in ist zu unterlassen.
- Der Handschlag der Fechter am Ende des Gefechts entfällt. Ebenso entfällt bei einem Teamkampf die Begrüßung und Verabschiedung, hier begrüßen sich lediglich die Mannschaftsführer ohne Handschlag.
- Das Schreien nach dem Treffer ist untersagt, ebenso wie lautes Coaching der Trainer/innen (Aerosolbildung).
- Glückwünsche per Umarmung, Kuss, usw. sind untersagt.
- Berühren Sie nicht Augen, Mund oder Nase, ohne zuvor die Hände gewaschen / desinfiziert zu haben. Das ist die wichtigste vorbeugende Maßnahme zur Vermeidung von Ansteckung.
- Waschen Sie Ihre Hände oft mit Wasser und Seife. Wenn Seife und Wasser nicht verfügbar sind, verwenden Sie ein Desinfektionsmittel, das mindestens 60% Alkohol enthält.
- Die Turnierleitung hat das Recht, Personen die sich nicht an die Vorschriften halten unverzüglich des Ortes zu verweisen.

Wie laufen die Siegerehrungen ab?

- Bei der Siegerehrung muss der Mindestabstand von 2 Metern ebenfalls eingehalten werden. Die Medaillen sind den Fechtern auf einem z.B. Kissen zu überreichen.
- Händeschütteln ist nicht erlaubt.
- Zum Fotografieren muss ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden.

Umkleidekabinen und Sanitäranlagen

- Das Betreten der Umkleidekabinen ist ausschließlich den Fechter/innen vorbehalten.
- Auch in den Umkleidekabinen und Sanitäranlagen gilt die Einhaltung des Mindestabstandes
- Durch den Veranstalter muss sichergestellt werden, dass eine tägliche Reinigung der Umkleidekabinen und Sanitäranlagen erfolgt.

Was ist bei einem Covid-19 Verdachtsfall zu tun?

- Die Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand die Wettkampfstätte verlassen.
- Die Ausrichter sind verpflichtet umgehend die Gesundheitsberatung unter 1450 anrufen, deren Vorgaben Folge leisten sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) informieren.
- Die Ausrichter haben bei minderjährigen Betroffenen unverzüglich die Eltern/ Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen zu informieren.
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung an der Wettkampfstätte bleiben müssen.
- Dokumentation welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes (mit Hilfe der Anmeldelisten am Eingang).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.



Covid-19 Beauftragter

- Vom Ausrichter ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen. Es wird empfohlen, COVID-19-Beauftragte im Hinblick auf datenschutzrechtliche Fragestellungen entsprechend zu schulen. COVID-19-Beauftragte haben den Ausrichter bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen und sind für die Umsetzung des COVID-19-Präventivkonzeptes verantwortlich. Sie dienen als primäre Ansprechpersonen für die Behörde, im Falle der Erhebungen der Kontaktpersonen im Rahmen eines COVID-19-Erkrankungsfalles. COVID-19-Beauftragte haben auch die Funktion der Ansprechperson gegenüber den SportlerInnen, TrainerInnen und BetreuerInnen sowie sonstigen MitarbeiterInnen.

Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde

- Der Ausrichter garantiert die ordnungsgemäße und rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und übermittelt das gegenständliche Präventionskonzept. Regionale Abweichungen bzw. Regelungen sind zu beachten.

Schulung der Sportler und Betreuer

- Folgende Informationen müssen im Vorfeld an alle Athleten und Betreuer ausgesandt werden (folgende Links können angeklickt werden):
 - [Anleitung richtiges Händewaschen](#)
 - [Anleitung richtige Handdesinfektion](#)
 - [Anleitung richtige Husten- und Niesetikette](#)
 - [Hinweis auf die Stopp Corona App](#)

Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr/Testungen

- Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr und damit als „Eintrittstest“ gilt:
 1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf
 2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf
 3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf
 4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
 5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
- Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
- Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
- Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
- Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf



6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf
8. Die Testungen in den Schulen gelten als Nachweis einer befugten Stelle und sind ab Testabnahme für 48 Stunden gültig. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr und Kinder, die eine Volksschule besuchen.

Vorort-Test: Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, kann ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des/der Betreibers/Betreiberin einer nicht öffentlichen Sportstätte durchgeführt werden (nur wenn es laut Ausschreibung angeboten wird). Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Vom Ausrichter ist auf die aktuelle Ampelfarbe in der jeweiligen Region der Veranstaltung zu achten. Regionale und/oder freiwillige (vom Ausrichter) Verschärfungen der Richtlinien (z.B. bei der Teststrategie) ist immer möglich, muss aber in der jeweiligen Ausschreibung angekündigt werden.

Stand 19.05.2021

